

Vertrag

über die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes

Zwischen

Firma: _____
Name betreuende Person: _____
Adresse: _____

- nachfolgend „Praxisstelle“ genannt -

und

Herrn/Frau: _____
geb. am: _____
wohnhaft in: _____

**Student/Studentin im Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund
GiP an der**

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Fachbereich Management, Controlling, HealthCare
Ernst-Boehe-Straße 4
67059 Ludwigshafen am Rhein**

- nachfolgend „Studentin/Student“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Ziel des Praktikums

Im Praktikum soll der/die Student/in Kenntnisse und Erfahrungen in möglichst vielen für die Gesundheitsökonomie relevanten Bereichen erwerben. Die Praxisstelle verpflichtet sich, den Einsatz des/der Studierenden während des Studiums in Abstimmung mit den Zielen des Studienganges vorzunehmen und hierbei alle Elemente einer effizienten Verzahnung wie insbesondere Praxisberichte der/des Studierenden und den Einsatz spezifischer Betreuer auf Seiten des Unternehmens einzusetzen.

§ 2 Dauer des Praktikums

Die berufspraktische Tätigkeit in der Praxisstelle läuft vom _____.
Es handelt sich um die Praxisphase ___.

§ 3 Aufgaben der Praxisstelle

1. Der Studentin/dem Student werden für die Dauer des Praktikums die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt, um die Erreichung des Studienzieses zu ermöglichen.
2. Es soll erprobt werden, ob die Ziele des Studienganges einen Rahmenplan über die Einsatzphasen in Praxisstellen erfahren, welcher sich an den Vorgaben der Hochschule für diesen Studiengang orientiert.
3. Die Studentin/der Student erhält nach Beendigung des Praktikums einen schriftlichen Nachweis über Praktikumszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Auf Wunsch der Studentin/des Studenten wird ihr/ihm ein Zeugnis von der Praxisstelle ausgestellt.
4. Die Praxisstelle zeichnet durch die Beauftragte/den Beauftragten nach § 5 den von der Studentin/dem Studenten zu erstellenden Praxisbericht ab.
5. Die Praxisstelle stellt die Studentin/den Studenten für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Praktikums, für Veranstaltungen der Selbstverwaltung sowie für Prüfungen frei.

§ 4 Pflichten der Studentin/des Studenten

Die Studentin/der Student verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln und wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
3. die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Person zu befolgen,
4. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte sorgsam zu behandeln,
5. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
6. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über sämtliche ihm/ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Praxisstelle bekannt gewordenen Betriebsvorgänge sowie Informationen und insbesondere über Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren,

7. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und
8. den Praxisbericht der Leitung des Studienganges GiP vorzulegen.

§ 5 Beauftragte/r der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt _____ als Beauftragte/r für die Betreuung des Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner/in des Studierenden und der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Status

Der Studentin/des Studenten.

1. Die Studentin/der Student ist während der Praktikumszeit in der Praxisstelle als ordentliche Studentin/ordentlicher Student weiterhin an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.
2. Die Studentin/der Student bleibt weiterhin als Studentin/Student versichert. Die Studentin/der Student muss in der Kranken- und Pflegeversicherung Schutz gegen Krankheit haben und ist verpflichtet hierfür Sorge zu tragen.
3. Die Studentin/der Student ist während der Ableistung des Praktikums im externen Unternehmen (Praxisstelle) gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.

Während der Teilnahme an Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Rheinland-Pfalz.

Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

4. **Haftpflichtversicherung**
Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.
5. Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten. Dies gilt nicht für Schadensfälle, die in die Haftpflicht der Studentin/des Studenten fallen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nicht, es sei denn, abgeschlossene Dienst-/Arbeitsverträge zwischen Studierendem und Beschäftigungsstelle regeln dies abweichend.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

1. Aus einem wichtigen Grunde ohne Einhaltung der Frist
2. Bei Aufgabe oder Änderung der Ziele des Praktikums mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Auflösung des Vertrages durch die Studentin/den Studenten geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe.

Im Falle der Auflösung durch die Praxisstelle wird vor Auflösung die Hochschule unverzüglich unterrichtet und angehört. Die Praxisstelle wird die Studierenden darauf hinweisen, dass ein Weiterstudium im Studiengang GiP in der Regel nicht möglich ist. Dies gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studentin/den Studenten.

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist vom auflösenden Vertragspartner unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die Praxisstelle kann der Studentin/dem Studenten eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ EURO gewähren.

§ 9 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

§ 10 Vertragsausfertigungen

Studentin/Student und Praxisstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund GiP an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zu.

§ 11 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

Ort und Datum

Ort und Datum

.....
Praxisstelle: Unterschrift

.....
Studentin/Student: Unterschrift